

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2004

Nr. 2004/1012

Aufsichtsbeschwerde Werner Huber, Hägendorf, vom 31. Dezember 2003, gegen die Kreisschule Untergäu betreffend Beschlüsse und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Jugendmusikschule (JMS) in der Kreisschule Untergäu

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Die vier Gemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach führen eine Kreisschule Untergäu und schlossen zu diesem Zweck eine vertragliche Vereinbarung ab, die das damalige Erziehungs-Departement am 5. März 1990 genehmigte. Der Kreisschule Untergäu ist auch die Musikschule angeschlossen. Im Herbst 2002 beschlossen die 4 genannten Einwohnergemeinderäte, diejenigen Geschäfte der Kreisschule, welche nicht der Kreisschulkommission obliegen, gemeinsam zu behandeln und nicht mehr in den 4 einzelnen Gremien.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung der Verwaltung Kreisschule Untergäu vom 6. November 2002 wurde ein Ausschuss eingesetzt, mit dem Auftrag, der Verwaltung der Kreisschule Untergäu einen Antrag auf Bildung eines Schulsekretariates mit Funktionendiagramm zu unterbreiten.

An ihrer zweiten Sitzung vom 16. April 2003 beschloss die Verwaltung der Kreisschule Untergäu die Schaffung einer Stelle "Schulsekretariat" auf 1. August 2003. Gleichzeitig beschloss sie, den Schulvorsteher ab 1. August 2003 als "Schulleiter" zu bezeichnen. Der Schulleiter übernahm auf diesen Zeitpunkt die Gesamtverantwortung für die Kreisschule Untergäu.

An ihrer dritten Sitzung der Verwaltung der Kreisschule Untergäu vom 29. Oktober 2003 wurde zur Kenntnis genommen, dass sowohl Schulleiter als auch Schulsekretärin ihre Arbeit im neuen Schuljahr erfolgreich aufgenommen haben. Gleichzeitig musste die Verwaltung von der Demission der Musikschulleiterin Kenntnis nehmen, die ihre Stelle erst per 1. März 2003 angetreten hatte. Die Verwaltung beschloss, möglichst rasch eine Nachfolgelösung zu finden und fasste den Beschluss, dass die Musikschulleitung neu analog dem Schulleiter und der Schulsekretärin nach der DGO Hägendorf in einem festen Pensum von 20% angestellt wird. Als maximaler Jahreslohn (Vollpensum) wurde die Grenze von 125'000 Franken festgelegt. Ebenfalls am 29. Oktober 2003 beschloss die Verwaltung der Kreisschule Untergäu, dass der Fachausschuss Musikschule ein beratendes Gremium der Kreisschulkommission sei, dass die Führung des Musikschulleiters dem Schulleiter obliege und dass die nebenamtliche Funktion "Rechnungsführer der Musikschule" – die Funktion, welche Beschwerdeführer Werner Huber während vieler Jahre ausübte – per 31. Dezember 2003 aufgehoben werde. Die betreffenden Aufgaben werden ab diesem Zeitpunkt an das Schulsekretariat übertragen.

Wenige Tage nach der Sitzung vom 29. Oktober 2003 informierte der Präsident der Verwaltung der Kreisschule Untergäu den Rechnungsführer, Werner Huber, telefonisch über diese Beschlüsse. Am 5. November 2003 wurde Werner Huber noch schriftlich darüber orientiert.

Anlässlich der Sitzung der Kreisschulkommission vom 13. November 2003 wurden folgende Anträge zur "Neuorganisation Musikschule" gutgeheissen:

1. Sofortige organisatorische Unterstellung der Musikschulleiters unter den Schulleiter der Kreisschule Untergäu.
2. Neubesetzung der Stelle der Musikschulleitung durch die Kreisschulkommission.
4. Aufhebung des Amtes des Rechnungsführers der Musikschule Untergäu per 31. Dezember 2003 und Integration der Tätigkeiten des Rechnungsführers in die Stellenbeschreibung des Schulsekretariates.
5. Anpassung der schriftlichen Regelungen für die Musikschule Untergäu (Reglement über den Betrieb und die Organisation der Musikschule; Schulordnung als Richtlinien für den Musikunterricht). Die Kreisschulkommission bestimmte einen Ausschuss, bestehend aus Schulleiter, Schulsekretariat und Mitglied der Kreisschulkommission, mit dem Auftrag, die organisatorischen Grundlagen zu überarbeiten.

An ihrer Sitzung vom 7. Januar 2004 wählte die Kreisschulkommission einen ausgewiesenen Fachmann als Musikschulleiter mit einem Pensum von 20% und mit Amtsantritt per 1. März 2004.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 31. Dezember 2003 erhebt Werner Huber, Hägendorf, beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) Aufsichtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfahrensabläufe in Bezug auf die Jugendmusikschule (JMS) in der Kreisschule Untergäu. Das AGS weist die Aufsichtsbeschwerde mit Brief vom 6. Januar 2004 dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) zu, weil seines Erachtens die Zuständigkeit über die Organisation der Schulbehörden in den Geschäftsbereich des DBK gehöre. Das DBK betrachtete sich für die Instruktion der Aufsichtsbeschwerde zu Händen des Regierungsrates als zuständig und holte mit Schreiben vom 7. Januar 2004 die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin ein. Der Beschwerdeführer stellt folgende Anträge: 1. auf die Beschwerde sei einzutreten; 2. die Pflichtenhefte von Kreisschulkommission und Verwaltungskommission Kreisschule seien abzugleichen; 3. Kompetenzen und Zusammensetzung – auch Fragen der personellen Unvereinbarkeit – seien zu prüfen. Nötige Korrekturen seien sofort anzuordnen; 4. das Reglement der JMS aus dem Jahre 1990 sei darausfolgend allenfalls zu überarbeiten; 5. ausserhalb geltender Rechtsnormen erfolgte Beschlüsse seien zu sistieren; 6. die Kosten des Verfahrens seien den Organen der Kreisschule zu belasten. Für den Inhalt der Beschwerde wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich, wird in den Erwägungen näher darauf eingegangen.

1.3 Vernehmlassung

Innert erstreckter Frist beantragt der Vizepräsident der Verwaltung der Kreisschule Untergäu, Pius Müller, mit Schreiben vom 10. März 2004, 1. der Aufsichtsbeschwerde sei nicht stattzugeben, 2. es sei festzustellen, dass die Organisation der Kreisschule Untergäu rechtmässig sei und allfällige An-

passungen von Reglementen, insbesondere das Reglement für die Jugendmusikschule, eingeleitet worden seien, 3. der Anteil des Beschwerdeführers an den Verfahrenskosten sei festzulegen. Für den Inhalt der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich, wird in den Erwägungen näher darauf eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG, BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmaßnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgern und Bürgerinnen direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Aufsichtsbeschwerde steht im Gegensatz zu den förmlichen administrativen Rechtsmitteln. Sie ist rechtlich eine Anzeige und hat sich an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- und Disziplinalgewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) ist eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition zu behandeln (Art. 26 KV). Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär oder im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer eine begründete Antwort zu geben (vgl. auch GER 1994, Nr. 4). Mit der Aufsichtsbeschwerde können grundsätzlich weder verpasste ordentliche Beschwerdefristen wiederhergestellt noch rechtskräftige Entscheide wieder aufgenommen werden. Nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Das entspricht auch solothurnischer Praxis. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen würde. Um auf eine Aufsichtsbeschwerde eintreten zu können, sind daher nicht nur die Beschwerdelegitimation und die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen für die Behandlung einer förmlichen Beschwerde nachzuweisen. Vielmehr sind zusätzlich die Tatbestandsmerkmale der Aufsichtsbeschwerde zu beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Daran sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. GER 1994, Nr. 2 und Nr. 4; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, Randziffern 451 ff, Seiten 165 ff). Für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist der Regierungsrat zuständig, für die Instruktion das DBK.

2.2 Materielle Ausführungen zum Beschwerdegegenstand

2.2.1 Position des Beschwerdeführers

Wie bereits oben unter Ziffer 1.1. erwähnt, war der Beschwerdeführer während rund 30 Jahren als nebenamtlicher Rechnungsführer der Musikschule tätig. Diese Stelle wurde, wie oben unter Ziffer 1.1. ausgeführt, per 31. Dezember 2003 aufgehoben und die entsprechenden Funktionen ins Schulsekretariat integriert.

Der Beschwerdeführer betont in seiner Beschwerde, er bekämpfe nicht die Aufhebung seines Amtes als Rechnungsführer, sondern er möchte dieses Amt "in geordnetem Rahmen" abgeben.

Er kritisiert in seiner Beschwerde namentlich folgende Punkte:

- Stellung der Verwaltungskommission der Kreisschule Untergäu;
- Zusammensetzung von Gremien der Kreisschule Untergäu (Frage der Vereinbarkeit);
- Rechnungsführung in der JMS der Kreisschule Untergäu;
- Unterstellungsverhältnisse und Organigramme der Kreisschule Untergäu;
- Interne Kommunikation der Kreisschule Untergäu;
- Abgrenzung zwischen Kreisschulkommission und Verwaltungskommission.

Der Beschwerdeführer gelangt zum Schluss, in der Zusammenarbeit der Gremien der Kreisschule Untergäu sei Klärungsbedarf bezüglich Abläufe und Kompetenzen zu erkennen. Nur klare Abgrenzungen und unter Einbezug aller Beteiligten festgelegte Prozesse erlaubten erst die Führung dieser Kreisschule mit der Jugendmusikschule. Die interne Kommunikation müsse einen üblichen Standard aufweisen, damit die Entwicklung von Beschlüssen nachvollzogen werden könne. Für die nähere Begründung der Aufsichtsbeschwerde wird auf die Akten verwiesen.

2.2.2 Position der Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdegegnerin nimmt in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 2004 zu sämtlichen Beschwerdevorbringen einlässlich Stellung und legt ihrer Vernehmlassung einen Aktenordner mit 50 Dokumenten bei, welche die rechtmässige Organisation der Kreisschule Untergäu belegen soll. Sie betont, die vom Beschwerdeführer geforderten Anpassungen von Reglementen, insbesondere des Reglementes für die Jugendmusikschule (JMS), seien bereits eingeleitet worden. Die Beschwerdegegnerin beantragt, 1. der Aufsichtsbeschwerde sei nicht stattzugeben; 2. es sei festzustellen, dass die Organisation der Kreisschule Untergäu rechtmässig sei und allfällige Anpassungen von Reglementen, insbesondere das Reglement für die Jugendmusikschule, eingeleitet worden seien; 3. der Anteil des Beschwerdeführers an den Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin von 3'826 Franken sei vom Kanton festzulegen. Für die nähere Begründung der 15-seitigen Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen.

2.2.3 Würdigung der beiden Positionen

Eine Durchsicht der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten betätigt den oben unter Ziffer 1.1. dargelegten Sachverhalt.

Die vom Beschwerdeführer kritisierte "Neuorganisation der Musikschule" wurde demnach bereits im Herbst 2002 eingeleitet und zwar mit der konstituierenden Sitzung der Verwaltung Kreisschule Untergäu vom 6. November 2002. Die Funktionen "Schulleiter" und "Schulsekretariat" wurden per 1. August 2003 geschaffen, und die Aufhebung der Funktion "nebenamtlicher Rechnungsführer der Musikschule" auf deren Integration ins Schulsekretariat erfolgte per 31. Dezember 2003. Was die Lei-

tung der Musikschule betrifft, so wurde diese ab Beginn des Schuljahres 1971/1972 bis Ende des Schuljahres 1999/2000 durch Bezirkslehrer Gerhard Vögeli geführt. Sein Nachfolger, August Scherrer, musste die Stelle auf Ende 2002 aufgeben. Seine Nachfolgerin, Kerstin Wiehe, verliess die angetretene Stelle bereits nach 10 Monaten wieder, um einen grösseren Musikschulbetrieb in Deutschland zu leiten. Seit 1. März 2004 leitet Georges Regner die Musikschule mit einem Pensum von 20%.

Nachstehend sind die 6 vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorwürfe kurz zu würdigen:

2.2.3.1 Stellung der Verwaltungskommission der Kreisschule Untergäu

Im Laufe der Amtsperiode 2001/2005 wurde die Organisation der Kreisschule angepasst und dabei neu auch die Stelle der "Verwaltung Kreisschule Untergäu" (vom Beschwerdeführer "Verwaltungskommission" genannt), geschaffen. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe sich erfolglos um die Zustellung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen der Neuorganisation bemüht. Bei der Wiederbesetzung der JMS-Leitung habe die Kreisschulkommission den Fachausschuss JMS nicht angefragt.

Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass die Wiederbesetzung der JMS-Leitung nicht in der Kompetenz des Fachausschusses liege, sondern in derjenigen der Kreisschulkommission. Es stimme keineswegs, dass die Argumente des Fachausschusses nicht zur Kenntnis genommen worden seien. Und die rechtlichen Grundlagen für die Neuorganisation der Musikschule konnten dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden, weil sie gemäss Beschluss der Kreisschulkommission vom 13. November 2003 durch einen Ausschuss erst erarbeitet werden. Das Organ "Verwaltung der Kreisschule Untergäu" sei von allen 4 Kreismunicipalitäten bereits im Herbst 2002 geschaffen worden. Es bildet gleichsam die Exekutive der Kreisschule.

Es steht somit fest, dass das Organ "Verwaltung Kreisschule Untergäu" zwar geschaffen worden ist, dass jedoch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen noch in Arbeit sind.

2.2.3.2 Zusammensetzung von Gremien der Kreisschule Untergäu (Frage der Vereinbarkeit)

Der Beschwerdeführer wirft die Frage nach der Vereinbarkeit von Ämtern in der Kreisschule auf. Die Ressortchefin Schule Hägendorf, Monika Kronenberg, sei von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission Hägendorf und nehme auch in der Kreisschulkommission Einsitz. Edith Hufschmid, Ehefrau der Präsidenten der Verwaltung, sitze sowohl in der örtlichen Schulkommission als auch in der Kreisschulkommission. Solche Konstellationen seien fragwürdig.

Nach Darstellung der Beschwerdegegnerin ist Monika Kronenberg Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hägendorf und betreut das Ressort Schule. Es entspreche einem Wunsch des Gemeinderates Hägendorf, dass sie als Ressortchefin Schule auch in der Kreisschulkommission Einsitz nehme. Diese Konstellation entspreche der vom Kanton genehmigten Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hägendorf. Edith Hufschmid sei Mitglied der Schulkommission der Einwohnergemeinde Hägendorf und Mitglied der Kreisschulkommission. Ihr Ehemann sei Präsident der Verwaltung der Kreisschule Untergäu und Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hägendorf. Diese Konstellation habe bis heute zu keiner Interessenkollision geführt.

Die oben erwähnten Konstellationen widersprechen nicht den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Sollten Interessenkollisionen auftreten, müssen die genannten Mitglieder in den Ausstand treten.

2.2.3.3 Rechnungsführung in der JMS der Kreisschule Untergäu

Der Beschwerdeführer macht geltend, nach geltendem JMS-Reglement vom 29. März 1990 sei Wahlbehörde des Rechnungsführers Musikschule die Kreisschulkommission, weshalb diese auch für die Auflösung des Amtes zuständig sei. Die Auflösung sei ihm jedoch mit Brief vom 5. November 2003 von der Verwaltung mitgeteilt worden.

Diese Kompetenz sei von den Kreiskommunen auf die Verwaltung delegiert worden, argumentiert die Beschwerdegegnerin.

Die Zustimmung der 4 Kreiskommunen zu der von der Beschwerdegegnerin erwähnten Kompetenzdelegation ist durch Protokolle der Gemeinderatssitzungen der 4 Kreiskommunen belegt (Hägendorf: 23. September 2002; Kappel: 27. September 2002; Rickenbach: 25. September 2002; Gunzgen: 22. September 2002).

Im Übrigen muss festgestellt werden, dass das vom Beschwerdeführer erwähnte JMS-Reglement durch einen Ausschuss zur Zeit in Überarbeitung ist, und dass die definitive Fassung noch nicht vorliegt.

2.2.3.4 Unterstellungsverhältnisse und Organigramme der Kreisschule Untergäu

Der Beschwerdeführer kritisiert, trotz seines Drängens sei ihm nie ein gültiges Organigramm ausgehändigt worden, und er sei immer wieder auf die noch laufenden Anpassungen vertröstet worden.

Die Beschwerdegegnerin stellt fest, dem Beschwerdeführer sei am 28. Oktober 2003 vom Schulleiter jenes Organigramm gezeigt worden, welches am 29. Oktober 2003 von der Verwaltung ohne Änderungen beschlossen worden sei. Dass das Organigramm zuvor, d.h. vor dem 29. Oktober 2003 in- nert kurzer Zeit mehrmals hat angepasst werden müssen, hänge mit der intensiven Schulentwicklung zusammen.

Es muss festgestellt werden, dass nun ein am 29. Oktober 2003 beschlossenes und definitives Organigramm vorliegt.

2.2.3.5 Interne Kommunikation der Kreisschule Untergäu

Der Beschwerdeführer beanstandet die Kommunikation der Entscheidträger bei der Umsetzung der Neuorganisation der Musikschule. Der Präsident der Verwaltung habe weder mit ihm noch mit dem Fachausschuss über die Fragen der Jugendmusikschule (JMS) verhandelt.

Die Beschwerdegegnerin bestreitet dieses Vorbringen des Beschwerdeführers mit dem Hinweis auf verschiedene Korrespondenzen der Entscheidträger der Kreisschule mit dem Beschwerdeführer. Nach Darstellung der Beschwerdegegnerin hätten Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich stattgefunden.

Obwohl der Beschwerdeführer die Kündigungsfrist nicht beanstandet, fällt auf, dass ihm als langjährigem Rechnungsführer der Musikschule knapp 2 Monate im voraus schriftlich mitgeteilt wurde, dass

sein Amt per Ende 2003 aufgehoben werde. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Kommunikation zwischen den Parteien nicht optimal verlaufen ist.

2.2.3.6 Abgrenzung zwischen Kreisschulkommission und Verwaltungskommission

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Aufgaben von Kreisschulkommission und Verwaltungskommission seien nach und nach verwässert worden, und eine Entflechtung beider Gremien sei dringend notwendig.

Die Beschwerdegegnerin weist auch diesen Vorwurf zurück mit dem Hinweis, sowohl Aufgaben als auch Kompetenzen dieser beiden Gremien sei klar getrennt. Die gesetzlichen Aufgaben gemäss § 72 des Volksschulgesetzes seien klar der Kreisschulkommission zugewiesen.

Auch hier muss die Feststellung gemacht werden, dass die Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Neuorganisation der Musikschule seit November 2003 immer noch in Bearbeitung sind und noch nicht rechtsgültig vorliegen.

2.2.4 Schlussfolgerung

Wie die Gemeinden ihre Musikschule organisieren und strukturieren, ist grundsätzlich Angelegenheit der Gemeinden. Der Kanton hat im Rahmen eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens lediglich zu prüfen, ob sie dabei kantonales Recht verletzen. Aufgrund der Akten ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin mit der Neuorganisation der Musikschule gegen kantonales Recht verstossen hätte. Und die vom Beschwerdeführer verlangten Anpassungen der Reglemente und Pflichtenhefte wurden von der Beschwerdegegnerin bereits in Angriff genommen. Allerdings sind diese Rechtsgrundlagen jetzt rasch zu überarbeiten und schliesslich von den zuständigen Gremien zu beschliessen, damit die Neuorganisation der Musikschule auf rechtlich "einwandfreien" Füßen steht. Zur Zeit besteht die spezielle Situation, dass das rechtliche Fundament den tatsächlichen Organigrammen und den personellen Strukturen hinten nach hinkt. Die entsprechenden Leitungsfunktionen (Schulleiter, Musikschulleiter, Schulsekretariat) sind inzwischen besetzt worden, ohne dass die (veralteten) Rechtsgrundlagen angepasst worden sind. Der entsprechende Ausschuss ist allerdings erst am 13. November 2003 eingesetzt worden. Die in diesem Beschwerdeentscheid nicht optimale Kommunikation zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer stellt keine Rechtsverletzung dar, sollte jedoch in Zukunft noch verbessert werden.

Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, der Aufsichtsbeschwerde stattzugeben.

3. Kosten

Wie oben unter Ziffer 2.1. dargelegt, ist jede beliebige Drittperson zur Aufsichtsbeschwerde befugt. Das Aufsichtsbeschwerdeverfahren ist daher für den Beschwerdeführer grundsätzlich unentgeltlich. Die Aufsichtsbeschwerde kann der anzeigenden Person jedoch die Verfahrenskosten dann auferlegen, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig erfolgte oder aussergewöhnliche umfangreich oder besonders schwierig war (vgl. VPB 1993, Nr.2; VPB 1987 Nr. 41). Beides trifft hier nicht zu. Dem Beschwerdeführer werden somit keine Kosten auferlegt.

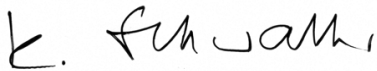
Die Verfahrenskosten des Kantons belaufen sich vorliegend auf 1'000 Franken. Sie gehen zu Lasten des Kantons.

Die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Kosten von 3'826 Franken könnten nur im Rahmen einer Parteientschädigung berücksichtigt werden. Den am Verfahren beteiligten Behörden (wie die Beschwerdegegnerin) werden aber in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (§ 39 Satz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz] vom 15. November 1970 [BGS 124.11; VRG]). Es liegt keine Ausnahme vor, die es rechtfertigen würde, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen. Es liegt im Ermessen der Beschwerdegegnerin, wie ausführlich und fundiert sie eine Vernehmlassung zur Aufsichtsbeschwerde formulieren will. Im vorliegenden Fall fielen die Vernehmlassung und die zugestellten Akten der Beschwerdegegnerin ausserordentlich umfangreich aus. Sie hätte jedoch die Vernehmlassung auch mit geringerem Zeitaufwand und ohne die geltend gemachten vielen Kommissionssitzungen erarbeiten können.

4. **Beschluss**

gestützt auf § 42 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und auf § 211 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

- 4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird nicht stattgegeben.
- 4.2 Es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin mit ihren Beschlüssen zur Neuorganisation der Musikschule kein Recht verletzt hat und dass die hierfür notwendigen Anpassungen der entsprechenden Reglemente und Pflichtenhefte derzeit in Arbeit sind.
- 4.3 Die Verfahrenskosten des Kantons werden auf 1'000 Franken festgesetzt und gehen zu Lasten des Kantons.
- 4.4 Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, PSt, DA, RYC, ZA DBK

Controlling DBK (PG)

Amt für Volksschule und Kindergarten (Antonia Mira)

Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof,
4509 Solothurn, z.Hd.v. André Grolimund, Leiter Gemeinden

Herrn Urs Hufschmid, Präsident der Verwaltung der Kreisschule Untergäu, Nellenacker 25,
4614 Hägendorf

Herrn Pius Müller, Vizepräsident der Verwaltung der Kreisschule Untergäu, Allmendstrasse 14, 4613
Rickenbach SO, **mit rotem Aktenordner Vernehmlassungsdokumente** (Versand DBK/DA)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde 4614 Hägendorf

Herrn Werner Huber, Kirchweg 12, 4614 Hägendorf, **lettre signature**